

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cargoways Logistik & Transport GmbH im Folgendem Auftraggeber genannt;

Sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, arbeiten wir ausschließlich Aufgrund des Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR - 8,33 SZR) sowie die Allgemeinen Österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSP).

Bitte weisen Sie Ihren Fahrer an: CMR, Lieferscheins und alle anderen Dokument binnen 24 Stunden nach Entladung per Fax +43 5372 20120 900 oder per Email an billing@cargoways.at zu übermitteln. Frachtrechnungen werden ausnahmslos nur mit original CMR und original Lieferscheinen akzeptiert. Unsere Transportauftragsnummer muss auf Ihrer Rechnung angeführt werden.

Preise / Termine / Zahlung

Die im Transportauftrag genannten Preise gelten als Fixpreise. Nachweisliche Stornierungen des Kunden entbinden den Auftraggeber von der Leistung von Ausfallkosten oder anderen Schadenersatzes. Es gelten 24 Stunden standgeldfrei bei der Be- und Entladestelle als vereinbart. Sämtliche Termine sind Fixtermine. Bei Verzögerungen oder anderen Abweichungen vom vereinbarten Transportverlauf ist der Auftraggeber umgehend und schriftlich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Für Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer ist dieser in vollem Umfang haftbar gehalten.

Die Frachtrechnung wird entsprechend dem im Transportauftrag angeführten Zahlungsziel beglichen. Alternativ kann der Auftraggeber nach freiem Ermessen binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto vom gesamten Rechnungsbetrag die Zahlung leisten. Zahltage sind jeweils Montag bis Donnerstag. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Auftraggeber gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung aufrechnen und verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung eines allfälligen Pfandrechtes an der Ware.

Wir erwarten zumindest eine Kopie der CMR/Lieferscheine binnen 10 Tage nach der Entladung, ansonsten behalten wir uns das Recht vor € 45,00 in Abzug zu bringen. Die Frachtrechnung wird nur dann beglichen, wenn ihr der allseits quittierte Original-CMR-Frachtbrief sowie alle anderen Originaldokumente beiliegen und unsere Transportnummer angeführt ist. Bei Drittlandtransporten sind die Zolldokumente bzw. der Nachweis der ordentlichen Gestellung in Kopie beizuschließen. Barauslagen sind durch Belegkopie nachzuweisen. Die Frachtrechnung hat den schriftlichen Anweisungen zusätzlich zum Transportauftrag (Reihenfolge, Dokumente lt. Transportauftrag, usw.) zu entsprechen.

Versicherung / Haftung

Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer eine CMR-Versicherung mit einer Höchsthaftungsgrenze von zumindest € 250.000,00 ohne Selbstbehalt abgeschlossen hat und die Vorschriftung laut Polizze einbezahlt ist. Der Auftragnehmer hat den Versicherungsbestand vor der Transportdurchführung nachzuweisen, widrigenfalls der Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt ist, die CMR-Versicherung gegen einen Abzug von 4% von der Frachtrate vorzunehmen.

Bewilligungen / Genehmigungen / Zolldokumente / Sicherheitsvorschriften

Es gilt als fix vereinbart, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fahrzeuglenker des Auftragnehmers oder von ihm Beauftragte, über alle entsprechenden Bewilligungen verfügen. Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel, insbesondere auch gegenüber Dritten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält den Auftraggeber schad- und klaglos.

Für die Ausführung der Transporte dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der berührten Staaten, insbesondere den Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern, zur Ausführung der Transporte berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zolldokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Gestellung von Ware an den EU-Außengrenzen bzw. dem zuständigen Binnenzollamt ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dieser haftet für die ordnungsgemäße Gestellung und Abfertigung in vollem Umfang.

Dem Auftragnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden, erforderliche Genehmigungen für die Auftragsdurchführung vorliegen und Auflagen von Behörden eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, und auch Ihr Fahrpersonal dementsprechend regelmäßig zu schulen und zu informieren.

Bei Transporten von gefährlichen Gütern haben Sie unser versichert, dass Ihr Fahrpersonal ordnungsgemäß geschult ist und die Fahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungen mitführen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge samt Anhängern während jeden Abstellens nur auf einem bewachten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden.

Lademittel / Be- und Entladung / eingesetzte Fahrzeuge

Lademittel sind bis auf Widerruf generell zu tauschen und ist dies auf dem Frachtbrief deutlich zu vermerken. Für jede nicht getauschte Palette werden EUR 15,00 und eine Administrationsgebühr von €10,00 verrechnet bzw. von der Frachtrechnung in Abzug gebracht (Aufrechnung).

Es besteht Bei- und Umladeverbot. Die Entladung der Ware darf nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief vom Auftrag abweichen, muss dies vor Ausführung schriftlich dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Allfällige Wartezeiten an den Be- und Entladestellen sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet selbständig für Überladungen jeglicher Art und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos. Der Auftrag darf nicht ohne Wissen und Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass sich das eingesetzte Fahrzeug in einwandfreiem Zustand befindet. Die Ladefläche muss sauber sein, es dürfen sich keine Paletten auf der Ladefläche befinden. Des Weiteren wird vereinbart, dass min. 15 Spanngurte 500 DaN je mit 5t Zugkraft, mindestens 30 Kantenschoner aus Plastik, 1 Spannlatte und ausreichend Antirutschmatten (ca. 60 Stück) für den gesamten Fahrzeugboden vorhanden sind und diese auch eingesetzt werden. Sicherheitsausrüstung wie Helm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Warnweste usw) wird vorausgesetzt. Etwaiges bei der Ladestelle zur Verfügung gestelltes Ladungssicherungsmaterial wie zB. Spanngurte, Unterleghölzer, Kantenschoner usw. werden vom Auftraggeber an den Auftraggeber weiterverrechnet und von der Forderung aus den Frachtsprüchen in Abzug gebracht. Weiters setzen wir voraus, dass das eingesetzte Fahrzeug mindesten der Emissionsklasse EURO 5 entspricht, von beiden Seiten sowie auch über ein Schubdach beladen werden kann und per GPS Tracking überwacht werden kann.

Der Frachtführer ist für die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug verantwortlich und dafür, dass die Beladung verkehrssicher erfolgt. Stückzahlmäßige Übernahme sowie Gewichtskontrolle durch den Fahrer sind zwingend erforderlich.

Kundenschutz

Strenger Kundenschutz zu Gunsten des Auftraggebers und Neutralität gelten als vereinbart. Für Verletzungen des Kundenschutzes durch den Auftragnehmer gilt pro Verletzung eine schadensunabhängige Pönale in Höhe von je € 10.000,00 als vereinbart, welche von offenen Frachtrechnungen in Abzug gebracht werden kann. Die eigenmächtige Kontaktierung der Be- oder Entladestelle stellt ebenso eine Verletzung des Kundenschutzes dar. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Schadensfälle

Der Auftragnehmer hat jeden Schadensfall oder gegen ihn erhobene Ersatzansprüche unverzüglich dem Auftraggeber und seinem eigenen Versicherer schriftlich anzuzeigen, auf dem Frachtbrief zu vermerken und bei jedem Schaden, der voraussichtlich den Betrag von Euro 1.500,00 übersteigt oder dessen Höhe nicht zuverlässig zu schätzen ist, unverzüglich den zuständigen Havarie-Kommissar, der ggf. vom Versicherer zu erfragen ist, mit der Schadensfeststellung zu beauftragen und seine Weisungen zu befolgen.

Der Auftragnehmer hat für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, Weisungen des Auftraggebers einzuholen und diese zu befolgen, vollständig und wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und vom Versicherer benötigte Schadenanzeigen und Schadenunterlagen zu beschaffen und einzureichen, sowie Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten. Wir behalten uns vor €350 je Schadensfall für den auf unserer Seite anfallenden administrativen Aufwand zu verrechnen und der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass Forderungen aus diesem Titel mit laufenden Frachtansprüchen gegengerechnet werden können.

Mindestlohngesetz (MiLoG)

Mit Inkrafttreten des MiLoG zum 01.01.2015 werden in Bezug auf den Einsatz von Leistungs- und Vertragspartnern (z.B. Subunternehmern im Transportbereich) verschärfende Haftungsbedingungen gültig.

Auftraggebende Logistik-/Speditionsunternehmen sind u.a. dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Subunternehmen ihren Mitarbeiter/-innen den einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn von €8,50 brutto pro Stunde zahlen. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, haftet der auftraggebende Spediteur/Logistiker wie ein Bürge für die Lohnnachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und kann zusätzlich mit einem Bußgeld belegt werden.

Der Auftragnehmer bestätigt durch die Auftragsannahme, dass er seinen Mitarbeiter/-innen mit Wirkung zum 01.01.2015 mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn in Höhe von derzeit € 8,50 brutto pro Stunde vergütet, soweit er Transporte durchführt, welche die deutsche Strecke tangieren und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Der Auftragnehmer erklärt in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass Nachunternehmer und Verleiher, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtung des MiLoG einhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen und Meldepflichten des MiLoG vollinhaltlich einzuhalten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Weiteres verpflichtet er sich den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter (Lohnempfänger, Sozialversicherungsträger, Finanz- und Bußgeldbehörden, etc.) im Zusammenhang mit dem MiLoG schad- und klaglos zu halten und erklärt sich einverstanden, dass Forderungen aus diesem Titel mit laufenden Frachtansprüchen gegengerechnet werden können.

Rechtswahl / Gerichtsstand

Es wird die Geltung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vereinbart. Vertragssprache ist deutsch.

Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist A-6330 Kufstein. Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich die internationale Zuständigkeit Österreichs und gem. Art 31 Abs 1 CMR die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes A-6330 Kufstein bzw. bei Streitwerten über EUR 15.000,00 die Zuständigkeit des Landesgerichtes A-6020 Innsbruck.

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mit vorliegender Auftragsbestätigung treten allenfalls widersprüchliche frühere Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen außer Kraft bzw. werden hierdurch ersetzt.

Dieser Frachtvertrag ist auch ohne Gegenbestätigung bindend und mit Ausführung des Auftrages bestätigt der Transportunternehmer die Kenntnisnahme und Vereinbarung der AGB.

Cargoways Logistik & Transport GmbH bedankt sich und wünscht einen reibungslosen Transportverlauf